

BGer 5F_35/2025 vom 28. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_35_2025

FR: TF 5F_35/2025 du 28 juillet 2025

IT: TF 5F_35/2025 del 28 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Urteile des Bundesgerichtes erwachsen mit ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG) und sie sind deshalb verbindlich. Allerdings kann ein Bundesgerichtsurteil ausnahmsweise aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe revidiert werden, wobei der Revisionsgrund in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG). Vor dem Hintergrund der Rechtskraft bundesgerichtlicher Urteile dient die Revision jedoch nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3).

E. 2

Das Vorbringen des Gesuchstellers, seine Rügen zu den betrügerischen Rechnungen der Rechtsanwältin seien noch nicht geprüft worden, wurde in der Beschwerde 5A_404/2025 nicht erwähnt und war nicht Beurteilungsgegenstand des zu revidierenden Urteils, weshalb es von vornherein auch nicht Gegenstand eines Revisionsverfahrens bilden kann.

Gleiches gilt in Bezug auf die dritte Stufe, für welche der Gesuchsteller die alternierende Obhut verlangt. Ein dahingehendes Begehren hatte er zwar schon in der Beschwerde 5A_404/2025 gestellt, aber das Bundesgericht hat im Urteil 5A_404/2025 E. 2 festgehalten, dieses Begehren gehe über den möglichen Anfechtungsgegenstand hinaus. Entsprechend kann auch dieses Anliegen von vornherein nicht im Rahmen eines Revisionsverfahrens beurteilt werden.

E. 3

Der Gesuchsteller erwähnt Art. 121 BGG zwar in der Überschrift seines Gesuches, aber er macht keine konkreten Revisionsgründe geltend und legt in seinen Ausführungen auch von der Sache her nichts dar, was sich unter einen Revisionsgrund subsumieren liesse. Vielmehr strebt er mit seinen Vorbringen eine Wiedererwägung seines gesamten Falles an (der Prozess sei von Anfang an fehlerhaft gewesen, weil er lediglich Geduld geübt habe, um die Ruhe von Mutter und Tochter nicht zu beeinträchtigen; die Beschränkung seines Besuchsrechts sei unverhältnismässig und verletze sein Recht auf Familie sowie zahlreiche weitere Grundrechte; die fehlende Herausgabe der Dokumente seiner Tochter verletze sein Mitbestimmungsrecht; Willkür bei der Wohnungsevaluierung; unfaire Kostenverteilung; sein Kontostand betrage nur noch Fr. 127.--). Mangels einer Darlegung von Revisionsgründen kann auf all diese Vorbringen nicht eingetreten werden.

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte dem Revisionsgesuch von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der

unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.